

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Sport- und Freizeithalle der Ortsgemeinde Leimersheim

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Sport- und Freizeithalle steht in der Trägerschaft der **Ortsgemeinde Leimersheim**. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes den sporttreibenden Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb und den ortsgemeindezugehörigen Vereinen zu Gemeinschaftsveranstaltungen zur Verfügung.
- 1.2 Das Landesgesetz über die öffentlichen Förderungen von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (**Sportförderungsgesetz**) vom 09.12.1974, i.d. jeweils gültigen Fassung, findet nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsprechende Anwendung.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten des **Pächters des Gaststättenbetriebes** sind in einem gesonderten Vertrag enthalten.
- 1.4 Die **Hausmeistertätigkeit** wird grundsätzlich durch einen Mitarbeiter der Ortsgemeinde ausgeübt.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- 2.1 Die Gestattung der Benutzung der Sport- und Freizeithalle ist bei der Ortsgemeinde Leimersheim zu beantragen. Voraussetzung zur Nutzung der Halle ist der Abschluss eines **Benutzungsvertrages**. Für jede Veranstaltung, ausgenommen der durch einen Dauervertrag geregelten Trainingszeiten von Vereinen, muss ein eigener Benutzungsvertrag abgeschlossen werden.
- 2.2 Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sport- und Freizeithalle die Bedingungen dieser **Benutzungsordnung** und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 2.3 Für Sportübungen werden jährlich für den Winter (01.11. bis 29.02.) und den Sommer (01.03. bis 31.10.) je ein **Benutzungsplan** aufgestellt, der ebenfalls als Vertragsbestandteil gilt. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall, insbesondere für Wettkämpfe und Turniere, entscheidet die Ortsgemeinde.
- 2.4 Grundsätzlich hat der Wettkampfsport Vorrang vor dem Übungssport. Auswärtige Veranstalter haben Nachrang. Der Benutzungsvertrag für Übungssport gilt nicht für Zeiten, in denen die Halle für den Wettkampfsport – ganz gleich für welchen Verein - zur Verfügung gestellt wird.
- 2.5 Die Bereitstellung der Halle außerhalb des Benutzungsplans ist für die bevorrechtigten Sportveranstaltungen mindestens einen Monat vor dem Termin der Wettkampfspiele bei der Ortsgemeinde zu beantragen (**Antrag auf Hallennutzung** außerhalb des Nutzungsplans). Bei Durchführung einer Wettkampfrunde ist der gesamte Terminplan vorzulegen. Dabei ist auf die

Möglichkeit der generellen Ausübung des Übungssports durch andere Vereine Rücksicht zu nehmen.

- 2.6 Fällt durch die Bereitstellung der Halle für den Wettkampfsport der vorgesehene Übungssport aus, wird der betroffene Verein rechtzeitig von der Ortsgemeindeverwaltung benachrichtigt. Die damit verbundene Einschränkung bzw. Rücknahme der Benutzererlaubnis im Sinne der Nr. 2.1 kann auch mündlich bzw. fernmündlich geschehen. Damit die Benachrichtigung reibungslos erfolgen kann, sind bei der Beantragung der Hallenbenutzung der Ortsgemeinde die Anschriften, Telefonnummern und ggf. Email-Adressen der Personen mitzuteilen, die über den Ausfall der Hallenbenutzung zu verständigen sind.
- 2.7 Bei unsachgemäßem Gebrauch der Sport- und Freizeithalle und der Einrichtungsgegenstände, sowie bei Nichtbeachtung der Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts von der Ortsgemeinde beauftragten Personen können einzelne Benutzer oder auch Gruppen von der Benutzung der Sport- und Freizeithalle auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- 2.8 Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Sport- und Freizeithalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 2.9 Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Nummern 2.5 bis 2.8 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Sport- und Freizeithalle steht der Ortsgemeinde Leimersheim sowie den von ihr Beauftragten zu; den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung - Benutzungsplan -

- 4.1 Die Sport- und Freizeithalle steht den Sportorganisationen montags bis sonntags von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr, jedoch nur eingeschränkt während der Schulferien, für den Übungsbetrieb zur Verfügung.
- 4.2 Ein Beauftragter der Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.
- 4.3 Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig (das sind 2 Stunden) vor Übungsbeginn mitzuteilen.

- 4.4 Der Benutzungsplan für sonstige Veranstaltungen gilt jeweils für den vom Kulturkreis festgelegten Zeitraum. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn in der hierfür einberufenen Besprechung der Vereinsvertreter keine andere Regelung getroffen wird.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- 5.1 Die Benutzer müssen die Sport- und Freizeithalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sport- und Freizeithalle so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.2 Jeder Verein, bzw. jede Organisation hat für jede Benutzergruppe der Ortsgemeinde vor Erteilung der Benutzererlaubnis mindestens einen verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiter zu benennen. Ohne einen der benannten Leiter ist das Betreten der Sport- und Freizeithalle nicht gestattet. Der Leiter hat sich vor Beginn der Übungsstunde oder Veranstaltung in dem auf dem Bühnenabsatz ausliegenden Hallenbuch einzutragen. Er hat als letzter die Halle zu verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.
- 5.3 Während der Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass für Rettungsfahrzeuge beide Zufahrten bis zu den Eingangstüren der Halle von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen freizuhalten sind und dass Zuwiderhandlungen geahndet werden.
- 5.4 Benutzen mehrere Vereine oder Organisationen die ganze Halle oder auch nur einen Hallenteil gemeinsam, einigen sich diese zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines oder mehrerer Übungs-, bzw. Veranstaltungsleiter.
- 5.5 Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- 5.6 Die Benutzung der Sport- und Freizeithalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs-, bzw. Wettkampfbetriebes und der Veranstaltungen erforderlich sind.

§ 6

Ordnung des Sportbetriebes

- 6.1 Vor Beginn der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter bzw. der Verantwortliche von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sport- und Freizeithalle und der Übungsgeräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Der Übungsleiter bzw. jeder Verantwortliche trägt für die Hallennutzung die zeitliche Nutzung und Art der Veranstaltung sowie besondere Vorkommnisse in **das Hallenbuch** ein.
- 6.2 Vereine und Gruppen, die die Sport- und Freizeithalle regelmäßig benutzen, erhalten von der Ortsgemeinde einen Gruppenschlüssel für die von ihnen benutzten Räume. Der Schlüssel darf nur

für Zwecke des Vereins bzw. der Gruppe verwendet werden und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Abtretung von Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten zulässig.

- 6.3 Die Sport- und Freizeithalle darf nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit für Hallensport geeigneten Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Die **Turnschuhe** sind erst in der Halle anzulegen. Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist nicht gestattet.
- 6.4 Klassisches Fußballspielen mit Lederbällen ist in der Sport- und Freizeithalle untersagt. Lediglich ein leichtes Balltraining ist gestattet. Hierzu sind ausschließlich Softbälle von den Vereinen zu verwenden.
- 6.5 Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards etc. ist in der Sport- und Freizeithalle untersagt.
- 6.6 Alle **Geräte** und Einrichtungen der Sport- und Freizeithalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 6.7 Matten dürfen nur getragen, bzw. mit Mattenwagen befördert werden.
- 6.8 Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- 6.9 Benutzte Geräte einschl. des Recks sind nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- 6.10 Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zugang zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter oder den Veranstaltungsleiter.
- 6.11 Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- 6.12 Das Einstellen von Fahrrädern ist in den gesamten Räumlichkeiten der Sport- und Freizeithalle verboten.
- 6.13 Die Beheizungsanlagen dürfen nur von der Hausverwaltung bedient werden.
- 6.14 Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese der Hausverwaltung mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, hat eine Meldung an die Ortsgemeinde zu erfolgen, damit fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.
- 6.15 Der Übungsleiter hat vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der Halle, bzw. für das ordnungsgemäße Unterbringen der Turngeräte in den Nebenräumen zu sorgen.
- 6.16 Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

§ 7**Veranstaltungen**

- 7.1 Bei Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, in einem gesonderten Ausschankbereich der Sport- und Freizeithalle Getränke und Speisen auszugeben. Die Ausgabe ist nur in diesem Bereich oder im Freien zulässig.
- 7.2 Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass lediglich im Hallen-, Bühnen- und Barbereich Getränke und Speisen verzehrt werden. In Nebenräumen (Umkleide-, Wasch- und Duschräumen) ist der Verbrauch von Speisen und Getränken untersagt.
- 7.3 Zur Ausgabe von alkoholischen Getränken ist vor der Veranstaltung die Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim einzuholen. Für Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache wenden Sie sich an das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Rülzheim.
- 7.4 Das Rauchen innerhalb der Sport- und Freizeithalle und in den Nebenräumen einschließlich des Foyers ist verboten.
- 7.5 Der Veranstalter ist für das Aufstellen von Müllbehältern sowie für deren Entleerung und Entfernung nach der Veranstaltung verantwortlich.
- 7.6 Bei Verkauf, bzw. Ausgabe von Alkohol an Jugendliche sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes unbedingt einzuhalten.
- 7.7 Der Veranstalter hat die durch die Ausgabe von Getränken und Speisen zusätzlich entstehenden Verschmutzungen und Beschädigungen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen bzw. der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu melden.
- 7.8 Nach Abschluss der Benutzung sind die Sport- und Freizeithalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Sollten vor Beginn der Benutzung bereits Mängel festgestellt werden, ist dies unverzüglich der Ortsgemeinde oder dem Beauftragten zu melden.
- 7.9 Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und die besonderen Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass durch die Ortsgemeindeverwaltung keine Benutzungserlaubnis mehr erteilt wird.

§ 8**Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung**

- 8.1 Die Sport- und Freizeithalle steht dem Schulsport und den der Ortsgemeinde angehörigen Sportorganisationen nach Maßgabe dieser Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird. § 10.2 der Benutzungsordnung bleibt hiervon unberührt.

- 8.2 Unter die Kostenfreiheit nach Nr. 8.1. fallen neben der **gebühren- und mietfreien Benutzung** der Sport- und Freizeithalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- 8.3 Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall auch auswärtigen, dem Sportbund angeschlossenen Sportorganisationen, den Dachverbänden der verbandsangehörigen Vereinen und Organisationen sowie insbesondere für kulturelle, soziale und kirchliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten oder Veranstaltungen mit minimalem Gewinn die ganz oder teilweise **kostenfreie Benutzung** gestatten. § 10.2 der Benutzungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- 8.4 Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind auf eigene Kosten nach vorheriger Erlaubnis der Ortsgemeinde vorzunehmen.

§ 9

Kostenpflichtige Benutzung und Festsetzung einer Miete

- 9.1 Für Benutzer nach § 8.3 wird in den Fällen, in denen eine kostenfreie Benutzung nicht gestattet ist, für die Benutzung ein Mietzins gemäß der unter **§ 11 aufgeführten Gebührenordnung** erhoben. Für kommerzielle Veranstaltungen ist grundsätzlich eine Nutzungsgebühr zu entrichten.
- 9.2 § 10.2 der Benutzungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- 9.3 Die **Miete** ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb der gesetzlichen Frist auf das dort angegebene Konto zu überweisen.

§ 10

Reinigungskosten

- 10.1 Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Halle und die Nebenräume **besenrein** zu übergeben.
- 10.2 Die **Nassreinigung** der Halle und der genutzten Nebenräume wird durch Beauftragte der Ortsgemeinde Leimersheim durchgeführt. Der Veranstalter hat hierfür den in der Gebührenordnung festgelegten Betrag zu entrichten.
- 10.3 Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern/Veranstaltern zu tragen.

§ 11 Gebührenordnung

Für die Nutzung der Sport- und Freizeithalle Leimersheim fallen je nach Veranstaltungsart/-dauer folgende Mietkosten, zuzüglich der unten aufgeführten Nebenkosten an:

Mietkosten

1. Kulturelle Veranstaltungen Leimersheimer Vereine und Institutionen	200,00 €
2. Interne Vereinsveranstaltungen	100,00 €
3. Veranstaltungen mit besonders sozial.karitativen Ziele	100,00 €
4. Veranstaltungen kommerzieller Anbieter	500,00 €

Nebenkosten

1. Reinigungskosten pro Stunde und Reinigerin	15,00 €
2. Versicherungsanteil pro Veranstaltungstag (wenn keine eigene vorhanden)	18,56 €
3. Mitbenutzung der Empore	50,00 €
4. Stromkosten (bei Veranstaltungen mit einer Dauer von über drei Stunden)	nach Verbrauch

Werden bei einer Veranstaltung Stromkosten abgerechnet, so wird der Zählerstand am ersten Nutzungstag (hierzu zählen auch Vorbereitungs- un Abbautage) und am letzten Nutzungstag abgelesen.

§ 12 Haftung

- 12.1 Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Sport- und Freizeithalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- 12.2 Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Leimersheim von etwaigen **Haftpflichtansprüchen** seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 12.3 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Leimersheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Leimersheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 12.4 Ist der Veranstalter in Besitz einer **Veranstalterhaftpflichtversicherung**, so ist ein Nachweis darüber dem Benutzungsantrag beizufügen. Soweit keine Haftpflicht vorhanden ist, nimmt der

Mieter die Versicherung der Ortsgemeinde Leimersheim in Anspruch und hat die anteiligen Kosten dafür (aufgeführt in der Kostenordnung) zu tragen.

- 12.5 Die Haftung der Ortsgemeinde Leimersheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 12.6 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den **Zugangswegen** und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- 12.7 Mit der Inanspruchnahme der Sport- und Freizeithalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **01.01.2015** in Kraft.
Gleichzeitig ist damit die Benutzungsordnung vom **01.05.2009** aufgehoben.

Leimersheim, 01. Januar 2015

gez. Matthias Schardt
Ortsbürgermeister